



**FLUGSPORTGRUPPE  
ZÜRCHER - OBERLAND**

**Segelflug - Reglement**

Ausgabe Nov. 2013

# FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

## Segelflugreglement

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Dieses Reglement regelt den Segelflugbetrieb der Flugsportgruppe Zürcher-Oberland (nachfolgend FGZO genannt) in Ergänzung zum Betriebsreglement des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (nachfolgend BAZL genannt) sowie zu den Statuten der FGZO und gilt für alle Personen, die auf dem Flugplatz Speck Segelflugzeuge, Motorsegler oder Segelflugzeuge mit Hilfsmotor betreiben.
- 1.2 Die Benützung des Flugmaterials der FGZO sowie der von der FGZO eingemieteten Flugzeuge (nachfolgend FGZO - Flugzeuge genannt) steht allen Personen offen, die im Besitze der entsprechenden Ausweise des BAZL oder eines vom BAZL anerkannten ausländischen Ausweises sind, sofern gegen sie keine Sperre durch Funktionäre des BAZL oder der FGZO ausgesprochen wurde. Zur Benützung gewisser FGZO - Flugzeugtypen kann eine Mindestanzahl an Flugstunden oder Landungen verlangt werden.
- 1.3 Vor der erstmaligen Aufnahme der Flugtätigkeit im Rahmen der FGZO hat sich der Pilot oder die Pilotin (nachfolgend Pilot genannt) im Sekretariat oder im C-Büro schriftlich anzumelden und eine theoretische und praktische Platzeinweisung mit einem Segel-Fluglehrer der FGZO zu absolvieren.

### **2. Verkehrsvorschriften**

- 2.1 Jeder Pilot ist selbst dafür verantwortlich, dass er die aktuellen Vorschriften gemäss Segelflugkarte, AIP, DABS und der Vereinbarung zwischen den Segelfluggruppen und skyguide Zürich TWR strikte einhält. Letztere ist auf dem Intranet Segelflug publiziert.
- 2.2 Wer Flüge während den Militärflugdienstzeiten durchführen will, muss die Erweiterung für RTF besitzen und in Hörbereitschaft mit Dübendorf bleiben. Die Anweisungen sind strikte einzuhalten. Tel. 044 823 24 11 gibt vor dem Flug Auskunft.
- 2.3 Alle FGZO - Flugzeuge müssen gemäß AFM (Aircraft Flight Manual) betrieben werden.
- 2.4 Je nach Bodenzustand muss damit gerechnet werden, dass die Piste seitlich verschoben wird.
- 2.5 Zum Verlassen der Piste und zum Zurückrollen dürfen nur die bezeichneten Rollwege benutzt werden. Auch das Rückholfahrzeug darf sich nur auf den Rollwegen bewegen und insbesondere keine öffentlichen Strassen benützen!

### **3. Segelflugschulung**

- 3.1 Die Schulung bezweckt die Ausbildung von Flugschülerinnen und Flugschülern zu Piloten und die Weiterbildung von Pilotinnen und Piloten in allen Sparten des Segelflugs nach den Richtlinien und Bestimmungen des BAZL
- 3.2 Schulungsflüge am Doppelsteuer gelten als Flüge in Auftrage der FGZO.
- 3.3 Die Segelflugschulung steht unter der Leitung des Cheffluglehrers. Er stellt sicher, dass die durch das BAZL gestellten Bedingungen zum Betrieb der Segelflugschule erfüllt sind.
- 3.4 Die Hauptaufgaben des Cheffluglehrers sind:
  - Organisation der Flugschule
  - Erstellen von Ausbildungsrichtlinien
  - Kontrolle und Überwachung der Ausbildung

## FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND Segelflugreglement

- 3.5 Die Flugschülerinnen und Flugschüler haben den Weisungen des Fluglehrers in allen Teilen Folge zu leisten. Sämtliche Schulflüge dürfen nur unter Anleitung eines Segel-Fluglehrers stattfinden.
- 3.6 Die Schulung wird an Wochenenden, unter der Woche und in Lagern durchgeführt.
- 3.7 Die FGZO übernimmt keine Gewähr für die erfolgreiche Ablegung der Flugprüfung für den Erwerb des Segelflugausweises oder einer Erweiterung. Die FGZO behält sich ausserdem vor, die Ausbildung eines Schülers bei ungenügender Eignung oder Leistung abzubrechen.

### **4. Jahrescheckflug / Trainingsflug / Einweisung**

- 4.1 Für alle Benutzer der auf dem Flugplatz Speck stationierten privaten Flugzeuge gelten die für sie nachfolgend zutreffenden Bestimmungen.
- 4.2 Alle mit Gruppenflugzeugen oder privaten Flugzeugen fliegenden Piloten führen jedes Jahr bis zum 31. Mai mit einem Segel-Fluglehrer der FGZO einen Jahrescheckflug / Trainingsflug am Doppelsteuer durch (Fluglehrer mit dem Cheffluglehrer). Das zu fliegende Programm wird vom Fluglehrer bestimmt. Nicht bestandene Checkflüge müssen wiederholt werden. Die Checkflüge müssen im Flugbuch und auf der Startliste eingetragen und vom Fluglehrer bestätigt werden. Ohne Checkflug dürfen ab 1. Juni keine Flüge mit Gruppenflugzeugen oder privaten Flugzeugen gemacht werden. Ausnahmewilligungen kann der Cheffluglehrer erteilen.
- 4.3 Für jeden Flugzeugtyp muss eine ordentliche Einweisung mit einem Fluglehrer der FGZO durchgeführt werden. Die Einweisungsbedingungen werden vom Obmann Segelflug in Zusammenarbeit mit dem Chef-Fluglehrer Segelflug unter Berücksichtigung der BAZL-Vorschriften festgelegt .

### **5. Passagierflüge / Schnupperflüge für Fluginteressierte / Doppelsitzerflüge**

- 5.1 Die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie Kosten und Verrechnung sind im Reglement „Passagierflüge Segelflug“ festgehalten.
- 5.2 Bei Passagierflügen sitzt der verantwortliche Pilot immer auf dem vorderen Sitz.

### **6. Reservation der Flugzeuge**

- 6.1 FGZO-Flugzeuge können nur an Werktagen reserviert werden. Werden reservierte Flugzeuge nicht geflogen, ist die Reservation spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Reservationszeit zu löschen.
- 6.2 Wird beabsichtigt, ein Gruppen-Flugzeug der FGZO ab einem anderen Flugplatz zu betreiben, so muss der Obmann rechtzeitig per E-Mail oder Telefon über Flugzeugtyp, Absicht und Dauer informiert werden. Zudem muss das Flugzeug im FGZO-Reservationssystem reserviert werden. Der Obmann kann das Gesuch ablehnen (z.B. bei fehlender Pilotenerfahrung im betreffenden Gebiet oder bei erwarteter höherer Auslastung auf dem Heimflugplatz). Übersteigt die Dauer 2 Tage, muss der Antragsteller zudem per e-Mail auf [segelflug@fgzo.ch](mailto:segelflug@fgzo.ch) informieren.

## FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND Segelflugreglement

- 6.3 Die Einteilung der Flugzeuge für Lager erfolgt in Absprache mit den verantwortlichen FGZO-Lagerleitern. Grundsätzlich sollen Flugzeuge dort stationiert werden, wo die grösste Anzahl von Flugstunden zu erwarten ist.
- 6.4 Reservation und Benützung von Gruppen-Flugzeugen für Wettbewerbe: Interessenten stellen einen Antrag für die gewünschten Wettbewerbe bis spätestens Ende Februar an den Obmann Segelflug. Sollten Ort und Termin noch nicht bekannt sein, müssen zumindest die ungefähren Daten mit der voraussichtlichen Dauer angegeben werden. Am Frühlingshöck wird über das Vorhaben informiert (Obmann/Wettbewerbspilot) und darüber abgestimmt.  
Anträge nach dem Frühlingshöck: Der Wettbewerbspilot stellt über [segelflug@fgzo.ch](mailto:segelflug@fgzo.ch) einen begründeten Antrag, der offen diskutiert werden soll. Zwei Wochen nach dem Antrag entscheidet der Obmann aufgrund der eingegangenen Argumente über die Freigabe. Sollte das Segelflugzeug nicht freigegeben werden, sind Ablehnende gehalten, zu jener Zeit das Flugzeug bei Flugwetter auch zu benützen. Gesuchsteller reservieren das Flugzeug für die bewilligte Zeit im FGZO-Reservationsystem.
- 6.6 Ausleihe von Flugzeugen an Breitenförderungskurse (BFK): Die Ausleihe erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie bei Wettbewerben, sofern eigene Piloten daran teilnehmen.  
Die Ausleihe ohne eigene Teilnehmer kann in Ausnahmefällen (z.B. Engpass bei den Durchführenden) durch den Obmann bewilligt werden.

### 7. Briefing

- 7.1 Vor dem Flugbetrieb an Wochenenden und an Feiertagen findet ein Briefing unter der Leitung eines Segelflugeleiters statt.
- 7.2 Wer nicht am Briefing anwesend ist, hat an diesem Tag kein Anrecht auf Flüge mit Gruppenflugzeugen.
- 7.3 Der Konsum von bewusstseinsverändernden Substanzen wie Alkohol, Drogen usw. vor und während des Fluges, sowie das Rauchen im Flugzeug sind verboten
- 7.4 Die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten bleiben bis zur vollständigen Hangarierung des Flugmaterials am Abend anwesend. Wer früher gehen möchte, braucht das Einverständnis des verantwortlichen Segelflugeleiters.

### 8. Infobrett

- 8.1 Vor Aufnahme des Flugbetriebs hat jeder Pilot das schwarze Brett und das Segelflug-Info-Brett zu konsultieren. Auf diesen Info-Brettern werden wichtige Informationen, welche die Vorbereitung und Durchführung eines Fluges betreffen, angeschlagen. Die Konsultation bildet Teil der Flugvorbereitung.

### 9. Flugzeugbereitstellung

- 9.1 Die Bereitstellung und die Montage der Flugzeuge ist Sache der Piloten. Um Schäden zu vermeiden, ist bei der Bewegung der Flugzeuge im Hangar respektive der Montage / Demontage grösste Sorgfalt anzuwenden.
- 9.2 Das vom Materialwart für den Flugbetrieb bereitgestellte Flug- und Hilfsmaterial muss vom Piloten auf Lufttüchtigkeit kontrolliert werden. Vor Antritt des Fluges hat sich der Pilot persönlich zu vergewissern, dass alle Bordpapiere vorhanden sind und die Verkehrsbewilligung gültig ist.

## 10. Segelflugleiter

10.1 Der Segelflugleiter ist für einen reibungslosen Ablauf des Segelflugbetriebes verantwortlich. Mitgeltende Regelungen sind:

- Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf
- Reglement Segelflugleiter

10.2 Vom Dienst des Segelflugleiters sind Vorstandsmitglieder, Segelfluglehrer und Schlepppiloten befreit.

## 11. Streckenflüge / Föhnflüge

11.1 Geplante Streckenflüge werden unter Angabe der Wende- und Zielorte dem Segelflugleiter mitgeteilt. Bei Flügen unter der Woche ist der Pilot verpflichtet, vorgängig geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbemerkte Überfälligkeit (Unfall) auszuschliessen.

11.2 Erste Streckenflüge müssen zusammen mit einem Segel-Fluglehrer der FGZO oder einem erfahrenen Streckenflugpiloten der FGZO eingehend vorbereitet und von diesem überwacht werden. Für Streckenflüge über die Landesgrenze ist ein ausgefüllter Streckenflug-Ausweis mitzuführen. Vor jedem Streckenflug ist ein Rückholer zu bestimmen.

11.3 Für Föhnflüge mit FGZO-Flugzeugen ab Flugplatz Speck muss der verantwortliche Pilot folgende Bedingungen erfüllen:

- Alpeinweisung und Streckenflugerfahrung in den Alpen.
- Einführungsflug mit einem Fluglehrer der FGZO oder mit einem föhnerfahrenen Piloten während einer typischen Föhnlage am Doppelsteuer.
- Einführung in den Gebrauch der Sauerstoffanlage. Ausserdem hat sich der Pilot persönlich zu vergewissern, dass die Sauerstoffanlage in einem funktionstüchtigen Zustand ist.

## 12. Aussenlandungen, Notlandungen, Unfälle

12.1 Aussenlandungen sind unmittelbar nach der Landung per Telefon dem Flugplatzleiter zu melden.

12.2 Sämtliche Vorkommnisse sind unverzüglich dem Segelflugleiter, dem Flugplatzleiter oder, wenn nicht erreichbar, einem Vorstandsmitglied zu melden. Desgleichen ist die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht einzuhalten. Bei Vorkommnissen auf dem Flugplatz Speck ist nach der Alarmcheckliste der FGZO vorzugehen, welche im C-Büro sowie bei jedem FGZO-Telefon aufliegt.

12.4 Entstehen bei einer Aussenlandung Flurschäden, ist der verursachende Pilot selber verantwortlich.

## 13. Pisten, Rollwege, Signalisation

13.1 Wird eine Pistenmarkierung beschädigt, so muss diese vom fehlbaren Piloten bezahlt werden. Pistenmarkierungen dürfen nur in Absprache mit dem Flugplatzleiter versetzt werden.

13.2 Nebst den üblichen Signalen auf dem Signalplatz können Fahnen zur Signalisation aufgezogen werden:

Bedeutung / Massnahmen:

- **Rote Fahne = Sturmwarnung:**

Sofort landen und Flugzeug hangarieren oder verzurren.

- **Gelbe Fahne = Vorsichtsmeldung:**

Es ist in absehbarer Zeit mit Gewitter zu rechnen. In diesem Fall muss die Wetterentwicklung speziell im Auge behalten werden. Der Funkkontakt mit dem Flugplatz Speck muss aufrechterhalten bleiben.

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND  
Segelflugreglement

**- Blaue Fahne = Dübendorf aktiv:**

Dübendorf ist ausserhalb der normalen Betriebszeiten (siehe AIP) aktiv. In diesem Fall gelten die Bestimmung gem. 'Dübendorf aktiv'.

## **14. Technische Probleme**

- 14.1 Sämtliche technischen Probleme sind sofort dem Materialwart, dem Obmann Segelflug oder dem Flugplatzleiter zu melden. Der Materialwart entscheidet über den weiteren Einsatz des Flugzeuges.
- 14.2 Muss aus technischen oder anderen Gründen ein Flug abgebrochen oder verlängert werden, wird die volle Flugzeit berechnet.

## **15. Ersatzflugzeuge**

- 15.1 Muss ein Segelflugzeug bzw. ein Schleppflugzeug aus technischen oder anderen Gründen aus dem Flugbetrieb genommen werden, wird versucht, ein Ersatzflugzeug bereitzustellen.
- 15.2 Die Bereitstellung von gruppenfremden Ersatzflugzeugen kann nur von Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden. Es kann kein Anspruch auf Ersatzflugzeuge geltend gemacht werden.

## **16. Flugzeugrückführung**

- 16.1 Kann ein Rückflug zum Flugplatz Speck aus meteorologischen, technischen oder anderen Gründen nicht erfolgen, ist der Pilot auf eigene Rechnung für die speditive Rückführung des Flugzeuges verantwortlich.

## **17. Flugzeiten, Startliste**

- 17.1 Als Flugzeit des Segelflugzeuges gilt die Zeitspanne zwischen dem Beginn des Starts und dem Aufsetzen des Segelflugzeuges. Massgebend für die Berechnung der Flugzeit des Schleppflugzeuges ist der Minutenzähler in der Schleppmaschine (siehe auch Reglement Segelflugleiter).
- 17.2 Ist kein Segelflugleiter eingeteilt, erstellt jeder Pilot selber eine Startliste. Er ist für die exakte Zeitnahme verantwortlich.
- 17.3 Die vollständig und sauber ausgefüllten Startlisten sind nach dem Flugbetrieb im C-Büro zu deponieren.
- 17.4 Jeder fliegende Pilot ist verantwortlich dafür, dass die Flugzeiten im jeweiligen Logbuch täglich nachgetragen werden.

## **18. Einräumen, Hangarieren**

- 18.1 Nach Beendigung des Flugbetriebes sind die Flugzeuge sauber zu reinigen, zu trocknen und zu hangarieren resp. im Anhänger zu versorgen.
- 18.2 Der zuletzt fliegende Pilot ist verantwortlich dafür, dass der Fallschirm richtig eingelagert wird und die Akkus an die Ladegeräte angeschlossen sind.

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND  
Segelflugreglement

## 19. Schadenfälle

19.1 Selber verursachte oder festgestellte Schäden an Flugmaterial, der Flugplatzanlage oder in angrenzenden landwirtschaftlichen Gebieten sind unverzüglich dem Flugplatzleiter zu melden. In allen Fällen muss das FGZO-Schadenformular ausgefüllt werden.

18.2 Für die Schadenregelung gilt das Kostenreglement.

## 20. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt per untenstehendem Datum in Kraft und ersetzt alle früheren.

Die nachstehenden Dokumente sind integrierende Bestandteile dieses Reglementes, es sind dies:

- Statuten der Flugsportgruppe Zürcher Oberland
- Betriebsreglement für das Flugfeld Speck-Fehraltorf
- Reglement Segelflugleiter
- Reglement Passagierflug
- Kostenreglement

Speck - Fehraltorf, 23.11.2013

FLUGSPORTGRUPPE ZÜRCHER-OBERLAND

Der Präsident:



Bruno Wettstein

Der Obmann Segelflug:



Peter Frei

Genehmigt vom Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es die Belange der Schulung betrifft.